

Antrag Nr.	001	Antragsteller	BA, dUH und FL	Verweis auf Antrag
Amt	Produkt	010801	Personalmanagement	
1000	Kostenträger	0108019010	Vorkostentr. Personalmanagement	
	Kostenart	50		

2013 2014 2015 2016

Ansatz Entwurf:
Geplante Änderung:
Neuer Ansatz:

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
PA				

H + F				

Erläuterungen Beschluss

Text Antrag

1. 2 Stellen A 12, 1 Stelle A 13 g.D. (qualitativer Stellenplan S. 3) sowie die 3 Stellen 26.11000, 26.30000 und 32.01106 (quantitativer Stellenplan S. 5) sind sofort zu streichen. Diese Stellen sind nach Angaben der Verwaltung derzeit unbesetzt und werden – da wir die Beförderungen aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen - auch nicht benötigt.

2.

Folgende Stellen im Stellenplan werden mit einem „künftig wegfallend“ -Vermerk zu versehen:

E 3 = 2, E 4 = 3, E 5 = 5, E 6 = 8, E 8 = 2 E 9 = 5, E 10 = 1, E 11 = 2, E 13 = 1, E 14 = 1, S 11 = 2, A 7 = 2, A 8 = 3, A 9s = 2, A 14 = 2, A 15 = 1, B 2 = 1

Dabei sind innerhalb der Gruppe diejenigen Stellen mit dem Vermerk zu versehen, deren aktuelle Stelleninhaber das höchste Lebensalter aufweisen.

Dies bedeutet langfristig eine Einsparung von 43 Stellen und damit eine nachhaltige Einsparung von etwa 2,5 Mio.€ p.a.

Wir sehen hinreichend Raum für Stellenstreichungen. Z. B. könnte der Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit die Bereiche

011101 - Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

011004 - Orga

mit ihren entsprechenden Stellen(-anteilen) auflösen.

a) Auflösung von Rechtsamt: Die Zeiten von juristischen Generalisten ist vorbei. Für das entsprechende Rechtsgebiet sind jeweils ausgewiesene Spezialisten zu befragen. Die Versicherungsangelegenheiten kann das Hauptamt erledigen. (Einsparung mehr als 0,7 Stellen Wertigkeit E 14 und 0,6 Stellen Wertigkeit A 14)

Bei den ILV würde eine zusätzliche Einsparung in Höhe von knapp 80 T€ erzielt werden.

b) Auflösung der Orga: Die Aufgaben kann das Hauptamt erledigen. (Einsparung mehr als 0,6 Stellen Wertigkeit E 13 und 0,2 Stellen Wertigkeit A 15)

Stellungnahme bzw. Hinweis Verwaltung

Zu Ziffer 1 des Antrages ist auszuführen, dass es sich bei den zwei Stellen A 12 und eine Stelle A 13 g.D. auf Seite 3 des Stellenplans um Beförderungsvorschläge der Verwaltung handelt. Die Stellen sind besetzt und können insofern nicht gestrichen werden. Sofern die Antragsteller die vorgeschlagene Beförderung ablehnen wollen, müssten sie dies durch entsprechende Stimmabgabe zu diesem Teil des Stellenplans dokumentieren. Die drei Stellen auf Seite 5 des Stellenplans werden bereits von der Verwaltung zur Streichung vorgeschlagen, so dass es hierzu keines Antrages bedarf.

Die Ziffer 2 stellt eine Wiederholung eines Antrages aus dem Vorjahr dar, lediglich in leicht veränderter Form. Grundsätzlich entspricht die pauschale Streichung besetzter und benötigter Stellen nicht den Grundlagen einer sinnvollen und vorausschauenden Personalplanung. Eingerichtete Stellen berücksichtigen den jeweiligen Arbeitsanfall

in Aufgabenbereichen und dessen Erledigung in für ein Dienstleistungsunternehmen für den Bürger vertretbaren Zeiträumen. Hierbei auftretende Veränderungen werden von der Verwaltung durch Vorschläge zu Stellenstreichungen oder Stellenausweitungen im Stellenplan berücksichtigt. Auch eine Verknüpfung von kw-Vermerken mit Stelleninhabern, die jeweils das höchste Lebensalter aufweisen, stellt ein rein willkürliches Vorgehen dar, ohne auf den aufgabenmäßigen Bedarf Rücksicht zu nehmen. Sofern es sich dabei z.B. um Feuerwehrbeamte handeln würde, entstünde durch eine bei kw-Vermerk zwangsläufig eintretende Stellenstreichung beim Ausscheiden des Stelleninhabers ein Verstoß gegen den vom Rat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan mit festgesetzten Hilfsfristen und Personalstärken. Ein ähnlicher Verstoß würde im Kita-Bereich durch Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Zahl der Erzieherinnen je Gruppe eintreten.

Soweit die Antragsteller eine Auflösung des Sachgebietes Recht und Versicherungen vorschlagen muss darauf hingewiesen werden, dass durch die grundsätzliche Inanspruchnahme von Fachanwälten durch die dann anfallenden Gebühren und Stundensätze keine Ersparnis eintritt, sondern lediglich im besten Fall eine Verschiebung von Personal- zu Sachkosten. Außerdem gehört sowohl dieser Aufgabenbereich wie auch die „Orga“ bereits seit Jahren zum Hauptamt.

Änderungsliste 2013 ff. - Ergebnishaushalt

Antrag Nr.	005	Antragsteller	BA, dUH und FL	Verweis auf Antrag
Amt	Produkt	010804	Personalservice	
1000	Kostenträger	0108042100	Bearbeitung der Beihilfen	
	Kostenart	500000		

2013 2014 2015 2016

Ansatz Entwurf:

Geplante Änderung:

Neuer Ansatz:

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
PA				

H + F				

Erläuterungen Beschluss

Text Antrag

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, an wen die Beihilfebearbeitung ausgelagert werden kann. Dies kann auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit geschehen. Über die konkreten Möglichkeiten und die daraus resultierende Ersparnis ist dem Rat zu berichten.

Mit der Auslagerung der Beihilfesachbearbeitung können durch Synergieeffekte Einsparungen erzielt werden. Bereits die Auslagerung der Personalabrechnungen hat dies gezeigt. Zusätzlich wird den Belangen des Datenschutzes der Beamten und Beschäftigten deutlich besser Rechnung getragen, als dies in einer übersichtlichen Behörde der Fall sein kann.

Stellungnahme bzw. Hinweis Verwaltung

Durch die Firma BSL wurde im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsgutachtens bereits untersucht, ob eine Auslagerung der Beihilfeberechnung wirtschaftlich wäre. Ein solcher Vorteil war nicht erkennbar, so dass der Empfehlung nicht gefolgt wurde. Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 10.11.2011 zurzeit die Frage der Umsatzsteuerpflicht auch für Leistungen der interkommunalen Zusammenarbeit aufgeworfen wurde. Zur Prüfung der Konsequenzen wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Ländern eingesetzt, die angesichts der weitreichenden Auswirkungen Vorschläge zum weiteren Umgang mit der Rechtsprechung erarbeiten soll. Die Finanzverwaltung NRW hat deshalb die Umsetzung des Urteils zurückgestellt, bis hierzu eine endgültige Regelung der Landesregierung erfolgt ist. Bei einer Umsatzsteuerpflicht wäre die Auslagerung der Beihilfeberechnung in jedem Fall erheblich teurer. Probleme mit dem Datenschutz der Beschäftigten hat es bei der Stadt Hilden bisher nicht gegeben.